[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 9. VII. Jahrgang. Zürich, den 3. März 1917.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO" A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Der schweizerische Juristentag vom Jahre 1916 und das Kinowesen.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

Als Diskussionsthema der Tagung des schweizerischen Juristenvereines war für das vergangene Jahr: Kinematographen- und Gewerbefreiheit gewählt worden. Eine Deutschschweizerin und ein Westschweizer teilten sich in das Referat.

Beide Referenten vertraten die Auffassung, dass die Bundesverfassungen den Kantonen erlaubt, polizeiliche Beschränkungen des Kinematographenbetriebes aufzustellen. Sie anerkannten die Berechtigung solcher polizeilicher Beschränkungen, namentlich sofern sie den Schutz der Kinder zum Gegenstand haben. Sie hielten eine gewerbegesetzliche, eidgenössische Normierung nicht für nötig und sprachen sich gegen die Einführung der Bedürfnisklausel und der Präventivzensur aus. Während der westschweizerische Referent in der strafrechtlichen Bekämpfung der Auswüchse des Kinowesens, sich in der Hauptsache an den eidgenössischen Strafgesetzentwurf hielt (Bestrafung unzüchtiger Schaustellungen) die Unterdrückung bloss anstössiger Films der polizeilichen Prävention überlassen will, hielt die deutschschweizer. Referentin **strafrechtliche Spezialbestimmungen** für absolut unerlässlich. Sie postulierte folgende Ergänzungen in dem Strafrechtsentwurf (Fassung August 1915) aufzunehmen:

Ziff. 1, Art 181, Abs. 2 ist dahin abzuändern, dass auch die Vorführung von unzüchtigen Filmen von Jugendlichen unter erhöhte Strafe gestellt wird.

Ziff. 2. In Art 181, Abs. 3 ist dem Richter die Möglichkeit zu geben, dem Kinobesitzer die Ausübung seines Gewerbes für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Ziff. 3. Es sind auch Schaustellungen von Personen in kinematographischen Vorführungen unter Strafe zu stellen, durch welche die Sittlichkeit gefährdet, oder das Schamgefühl gröblich verletzt wird.

Ziff. 4, Art. 338, Abs. 2 ist dahin zu ergänzen, dass nicht nur Schaustellungen bestraft werden sollen, in denen Tiere gequält und getötet werden, sondern auch die kinematographischen Vorführungen solcher Vorgänge.

Die Diskussion zeitigte, dass die deutschschweizerische Referentin in ihren Forderungen zu weit gegangen war. Die mehrheitlich angenommene Resolution wünschte nur, dass der Strafgesetzentwurf den Gefahren der Auswüchse im Kinowesen mehr Rechnung tragen sollte.

Das Protokoll der ausserordentl. Generalversammlung

vom 26. Februar 1917 des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz wird im nächsten Heft publiziert. Annoncen für diese sehr interessante Nummer erbitten wir rechtzeitig!

Die Administration.